

Aktenzeichen: 2 AZR 844/79
LAG Düsseldorf Urteil des BAG vom 24. April 1980

Für das Nachschlagewerk: Nein
Für die Fachpresse: Nein
Für die Amtliche Sammlung: Nein

Gesetz: ZPO §§ 29, 38, 39, 85 Abs. 2, §§ 233,
238 Abs. 3, § 518

Leitsätze:

K e i n e



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

2 AZR 844/79

2 Sa 36/79 Düsseldorf

Verkündet am
24. April 1980

gez. Bittner,

Im Namen des Volkes!

Amtsinspektor
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Urteil

In Sachen

PP.

hat der Zweite Senat des Bundesarbeitsgerichts im schriftlichen Verfahren gem. § 128 Abs. 2 ZPO in der Sitzung am 24. April 1980 durch den Richter Hillebrecht als Vorsitzenden, die Richter Dr. Gehring und Triebfürst sowie die ehrenamtlichen Richter Hammel und Brenne für Recht erkannt:

Auf die Revision des Klägers wird das Urteil des Landesarbeitsgerichts Düsseldorf vom 27. Juni 1979 - 2 Sa 36/79 - aufgehoben.

Die Berufung der Beklagten gegen das Urteil des Arbeitsgerichts Siegburg vom 13. November 1978 - 1 Ca 798/78 - wird als unzulässig verworfen.

Die Beklagte trägt auch die Kosten der Berufung und der Revision.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 2 -

Tatbestand:

Der Kläger wurde von der Beklagten im Jahre 1970 als Hilfsschlosser eingestellt. Am 31. März 1978 kündigte die Beklagte das Arbeitsverhältnis des Klägers mündlich zum 14. April 1978. Nachdem der Betriebsrat der Kündigung zugestimmt hatte, richtete die Beklagte unter dem 3. April 1978 an den Kläger ein Schreiben, in dem sie die am 31. März 1978 mündlich ausgesprochene Kündigung zum 14. April 1978 schriftlich bestätigte. Die Beklagte hat ihre Kündigung damit begründet, der Arbeitseinsatz des Klägers sei trotz mehrfacher Ermahnungen und Verwarnungen unzureichend gewesen.

Der Kläger hat beim Arbeitsgericht Köln Klage auf Feststellung erhoben, daß das Arbeitsverhältnis zwischen den Parteien weder durch die mündliche Kündigung der Beklagten vom 31. März 1978 noch durch die schriftliche Kündigung vom 3. April 1978 zum 14. April 1978 aufgelöst worden sei, sondern darüber hinaus weiter fortbestehe. Der Rechtsstreit ist auf den Antrag des Klägers an das Arbeitsgericht Siegburg verwiesen worden. Die Beklagte hat beantragt, die Klage abzuweisen. Sie hat vorgetragen, die Kündigung sei durch Gründe im Verhalten des Klägers sozial gerechtfertigt. Das Arbeitsgericht Siegburg hat unter dem Aktenzeichen 1 Ca 798/78 durch Urteil vom 13. November 1978 der Klage stattgegeben. Am 24. Januar 1979 ist beim Landesarbeitsgericht eine Berufungsschrift der Beklagten vom 19. Januar 1979 eingegangen, in der sie "gegen das am 13.11.1978 verkündete, am 10.1. 1979 zugestellte Urteil des Arbeitsgerichts zu Köln Berufung eingelegt" hat. Das Aktenzeichen der ersten Instanz wurde in der Berufungsschrift mit "1 Ca 798/78 ArbG Köln" bezeichnet.

Das Landesarbeitsgericht hat am 25. Januar 1979 die Vorinstanzakten beim Arbeitsgericht Köln angefordert. Das

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 3 -

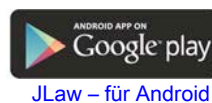
Arbeitsgericht Köln hat am 26. Januar 1979 mitgeteilt, der Vorgang könne ohne Angabe des richtigen Aktenzeichens nicht ermittelt werden. Durch Verfügung vom 1. Februar 1979 wurde dem Prozeßbevollmächtigten der Beklagten mitgeteilt, die Akten seien unter dem angegebenen Aktenzeichen beim Arbeitsgericht nicht zu ermitteln. Er hat daraufhin am 2. Februar 1979 die Geschäftsstelle des Landesarbeitsgerichts telefonisch darauf hingewiesen, die Bezeichnung des angefochtenen Urteils müsse richtig lauten: "1 Ca 798/78 ArbG Siegburg". Die Beklagte hat mit einem am 7. Februar 1979 beim Landesarbeitsgericht eingegangenen Schriftsatz vom 2. Februar 1979 die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wegen Versäumung der Berufungsfrist gegen das Urteil des Arbeitsgerichts Siegburg vom 13. November 1978 - Az.: 1 Ca 798/78 - beantragt. Sie hat zur Begründung vorgetragen, die Berufungsschrift vom 19. Januar 1979 sei von ihrem Prozeßbevollmächtigten auf Platte diktiert worden. Beim Abhören der Platte sei der Kanzleiangestellten ein Hörfehler unterlaufen. Sie habe daher statt - wie diktiert - "Arbeitsgericht Siegburg" versehentlich "Arbeitsgericht Köln" geschrieben. Die Kanzleiangestellte sei seit über acht Jahren in der Praxis der Prozeßbevollmächtigten der Beklagten beschäftigt und äußerst gewissenhaft und zuverlässig. Sie sei auch in Abständen von zwei bis drei Wochen über die Wichtigkeit der richtigen Angabe der Aktenzeichen und des erkennenden Gerichts belehrt worden. Ihr Prozeßbevollmächtigter, der die Berufungsschrift unterzeichnet habe, habe darauf vertraut, daß die ihm als zuverlässig bekannte Kanzleiangestellte die Platte richtig abgeschrieben habe. Der Hörfehler sei für ihn nicht voraussehbar gewesen und da ein solcher Fehler bislang noch nicht vorgekommen sei, habe er damit auch nicht zu rechnen brauchen.

Das Landesarbeitsgericht hat auf die Berufung der Beklagten "das am 13.11.1978 verkündete Urteil des Arbeits-

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



gerichts Köln - 1 Ca 798/78 - abgeändert" und die Klage mit der Maßgabe abgewiesen, daß die Beendigung des Arbeitsverhältnisses mit dem 18. April 1978 festgestellt werde. Durch Beschluß vom 13. Juli 1979 hat das Landesarbeitsgericht den Tenor des Urteils wegen offenkundiger Unrichtigkeit dahin berichtigt, daß es anstelle des ... "Arbeitsgerichts Köln" ... "das am 13.11.1978 verkündete Urteil des Arbeitsgerichts Siegburg" heißen muß.

Der Kläger verfolgt mit seiner Revision den Antrag, die Berufung der Beklagten gegen das Urteil des Arbeitsgerichts Siegburg als unzulässig zu verwerfen, während die Beklagte beantragt, die Revision des Klägers zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

Die Revision des Klägers ist schon deswegen begründet, weil die Berufung der Beklagten unzulässig ist und ihrem Antrag, ihr gegen die Versäumung der Berufungsfrist Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu gewähren, nicht entsprochen werden kann.

I. Das Landesarbeitsgericht hat angenommen, die Berufung der Beklagten sei fristgerecht eingelegt und begründet worden. Dem stehe nicht entgegen, daß die Beklagte in der Berufungsschrift das erstinstanzliche Gericht falsch bezeichnet habe. Nach § 518 Abs. 2 Ziff. 1 ZPO müsse zwar die Berufungsschrift die Bezeichnung des Urteils enthalten, gegen das die Berufung gerichtet werde. Diese Vorschrift habe aber nur den Sinn, dem Gericht und dem Rechtsmittelgegner Gewißheit darüber zu verschaffen, welches Urteil angefochten werden solle. Es sei notwendig, daß aufgrund der Angaben in der Rechtsmittelschrift die Identität des Urteils unzweifelhaft feststehe. Das beruhe nach der Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts (Urteile vom 5. Juli 1976 [AP Nr. 35 zu § 518 ZPO] und vom 9. März 1978 [AP Nr. 41 zu § 518 ZPO]) auf der Erwägung, daß der Rechtsmittelgegner unverzüglich nach Ablauf der Berufungsfrist Klarheit darüber haben solle, ob das



- 5 -

von ihm erstrittene Urteil rechtskräftig werde oder ob er sich auf einen Berufungsrechtsstreit einrichten müsse. Diesen Anforderungen werde die Berufungsschrift der Beklagten gerecht. Dem Kläger sei mit der Zustellung der Rechtsmittelschrift klar gewesen, gegen welches Urteil sich die Berufung richtete. Demgegenüber sei ohne Belang, daß das Landesarbeitsgericht die erstinstanzlichen Akten erst auf die telefonische Berichtigung des Beklagtenvertreters am 2. Februar 1979 habe anfordern können. Eine Verzögerung der Bearbeitung sei dadurch nicht eingetreten, weil die Akten am 8. Februar 1979 beim Landesarbeitsgericht eingetroffen seien, so daß unverzüglich nach Eingang der Berufungsbe gründungsschrift habe terminiert werden können. Da die Berufung zulässig sei, habe über den vorsorglich gestellten Wiedereinsetzungsantrag der Beklagten nicht entschieden zu werden brauchen.

II. Diese Auffassung des Landesarbeitsgerichts widerspricht der bisherigen Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts, an der der Senat festhält. Sie berücksichtigt insbesondere nicht die grundlegende Entscheidung des Vierten Senats vom 1. November 1971 (AP Nr. 16 zu § 518 ZPO), der sich der Zweite Senat im Grundsatz bereits in der vom Landesarbeitsgericht angezogenen Entscheidung vom 5. Juli 1976 (aaO) für den vorliegenden Fall einer nicht richtigen Angabe des Gerichts, gegen dessen Entscheidung sich das Rechtsmittel richtet, angeschlossen hat. Nicht nur dem Rechtsmittelbeklagten, sondern auch dem Rechtsmittelgericht muß vor Ablauf der Rechtsmittelfrist klar sein, welches Urteil angefochten wird, und dazu ist die richtige Bezeichnung des Gerichts der Vorinstanz erforderlich. Davon ist zwar auch das Landesarbeitsgericht im Ausgangspunkt ausgegangen. Es hat dann aber bei der Anwendung dieses Grundsatzes einseitig nur die Interessenlage der Rechtsmittelbeklagten berücksichtigt.

1. Der Vierte Senat hat in der Entscheidung AP Nr. 16 zu § 518 ZPO (mit zust. Anm. v. Mes) im Anschluß an die

- 6 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (vgl. BGH LM Nr. 10 zu § 518 ZPO) betont, zu der nach § 518 Abs. 2 Nr. 1 ZPO erforderlichen Bezeichnung des angefochtenen Urteils gehöre wesentlich auch die Bezeichnung des Gerichts, das dieses Urteil erlassen habe. Es reiche nicht aus, wenn die Parteien des Rechtsstreits erkennen könnten, gegen welches Urteil sich die Berufung richte, weil nur ein Rechtsstreit zwischen ihnen anhängig sei. Beteiligte eines Rechtsstreits seien die Parteien und das angerufene Gericht. Für das Gericht sei die richtige Bezeichnung des angefochtenen Urteils wesentlich zur Verhinderung unrichtiger Rechtskraftzeugnisse. Mes hat in der Anmerkung zu dieser Entscheidung zutreffend darauf hingewiesen, das wegen des Suspensiveffekts der Berufung erforderliche Gebot der Rechtsklarheit sei nicht gewahrt, wenn das Gericht der Vorinstanz, das das angefochtene Urteil erlassen habe, nicht für Berufungsgegner und Berufungsgericht hinreichend genau bestimmt sei. Gegenüber dem Berufungsgericht ergebe sich die Notwendigkeit, das angefochtene Urteil auch durch Angabe des Gerichts zutreffend zu bezeichnen, daraus, daß das Berufungsgericht Adressat der Rechtsmitteleinlegung sei, dem formgerecht die Aufgabe der tatsächlichen und rechtlichen Überprüfung der vorinstanzlichen Entscheidung gestellt werden müsse. An der Erfüllung dieser ihm konkret durch die Berufungseinlegung übertragenen Aufgabe sei es gehindert, wenn es erst durch Nachforschungen ermitteln könne, um welches Urteil es sich handle. Bei einer eindeutigen, aber fehlerhaften Bezeichnung des angefochtenen Urteils durch Angabe eines unrichtigen Vordergerichts richte sich die Berufung nach dem objektiven Erklärungswert gegen ein nicht vorhandenes Urteil des bezeichneten Gerichts. Die Prozeßhandlung der Berufungseinlegung sei damit inhaltlich eindeutig, so daß eine Auslegung oder Berichtigung der Berufung ebenso wie eine Umdeutung der gegenstandslosen Berufung entsprechend § 140 BGB ausscheide (vgl. ferner Wieczorek, ZPO, 2. Aufl., § 518 Anm. B 1 c; RGZ 144, 314 bis 315 und BGH LM Nr. 7 zu § 518 Abs. 2 Ziff. 1 ZPO).



Dieser überzeugenden Begründung schließt sich der Senat an. Eine Umdeutung der fehlerhaften Bezeichnung scheitert an den fehlenden formellen Voraussetzungen einer Berufung gegen das Urteil des Gerichts, das in Wahrheit das anzufechtende Urteil erlassen hat.

2. Zuzustimmen ist auch der Entscheidung des Dritten Senats vom 5. Dezember 1974 (AP Nr. 26 zu § 518 ZPO). Darin wird darauf abgestellt, durch die Angabe des Gerichts des anzufechtenden Urteils solle sowohl dem Gericht als auch dem Rechtsmittelgegner Gewißheit verschafft werden, gegen welches Urteil sich das Rechtsmittel richte. Das Rechtsmittelgericht benötige diese Angaben, um die vorinstanzlichen Akten beiziehen und um auf Antrag ein Notfristzeugnis nach § 706 Abs. 2 Satz 1 ZPO erteilen zu können. Wenn das Gericht des anzufechtenden Urteils unrichtig angegeben sei und vor Ablauf der Berufungsfrist auch nicht aus sonstigen Umständen erkennbar werde, weil das angefochtene Urteil entgegen der Sollvorschrift des § 518 Abs. 3 ZPO der Berufungsschrift nicht beigefügt worden sei und die vorinstanzlichen Akten erst nach Ablauf der Berufungsfrist beim Landesarbeitsgericht eingingen, sei die Berufung als unzulässig zu verwerfen.

3. Diese Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts stimmt mit der des Bundesgerichtshofs überein. Wie auch der BGH in dem Urteil vom 2. November 1977 (LM Nr. 7 zu § 518 Abs. 2 Ziff. 1 ZPO) klargestellt hat, steht eine unrichtige Angabe des angefochtenen Urteils der Wirksamkeit einer Berufung nur dann nicht entgegen, wenn aufgrund anderer innerhalb der Berufungsfrist erkennbarer Umstände für den Gegner und das Berufungsgericht die Identität des anzufechtenden Urteils zweifelsfrei feststeht. Nicht formgerecht ist die Berufungseinlegung auch dann, wenn jedenfalls das Berufungsgericht nicht innerhalb der Rechtsmittelfrist zweifelsfrei erkennen kann, welches andere als das in der Berufungsschrift angegebene Urteil angefochten werden soll.



- 8 -

4. Diese Grundsätze hat der Senat entgegen der Annahme des Landesarbeitsgerichts und der Revisionsbeklagten in seinem Urteil vom 5. Juli 1976 (AP Nr. 35 zu § 518 ZPO) nicht aufgegeben, soweit es um die Angabe des richtigen Gerichts geht. Er hat es nur ausreichen lassen, wenn eine Berufungsschrift, in der nicht nur das richtige Gericht, sondern auch das Verkündungs- und Zustellungsdatum des angefochtenen Urteils sowie die Parteien und deren Prozeßbevollmächtigte mit vollständigen Anschriften und Parteistellungen angegeben waren, lediglich eine falsche Bezeichnung des Aktenzeichens des angefochtenen Urteils enthielt. Dieses Versehen hat der Senat für unschädlich erachtet, weil bei den im übrigen richtigen und vollständigen Angaben die Mitteilung des Aktenzeichens überflüssig war und sich deshalb die Angabe des unrichtigen Aktenzeichens nicht nachteilig auswirken konnte. Trotz dieser Besonderheit hat der Senat seinerzeit jedoch nicht - wie das Landesarbeitsgericht in dem angefochtenen Urteil - ausschließlich die Interessen des Rechtsmittelbeklagten berücksichtigt. Es hat vielmehr darüber hinaus betont, es sei dem Landesarbeitsgericht unschwer möglich gewesen, die zugehörigen richtigen Akten der ersten Instanz herbeizuziehen. Allein durch Angabe eines unzutreffenden Aktenzeichens sei das Rechtsmittelgericht nicht gehindert, seine prozeßvorbereitende Tätigkeit aufzunehmen.

An dieser Möglichkeit fehlte es hingegen im Streitfall. Das Landesarbeitsgericht war bis zum Ablauf der Berufungsfrist nicht in der Lage, die Akten des angefochtenen Urteils beim Arbeitsgericht Siegburg anzufordern, sondern hat aufgrund der falschen Angabe erfolglos die Akten beim Arbeitsgericht Köln angefordert. Unerheblich ist die Erwägung des Landesarbeitsgerichts, durch die Angabe des unrichtigen Gerichts erster Instanz sei keine Verzögerung in der Bearbeitung eingetreten, weil unver-

- 9 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 9 -

zöglich nach Eingang der Berufungsbegründungsschrift habe terminiert werden können. Schon der Vierte Senat hat in seinem Beschluß vom 1. November 1971 (AP Nr. 16 zu § 518 ZPO) zutreffend darauf hingewiesen, es komme nicht darauf an, ob üblicherweise erst nach Eingang der Berufungsbegründungsschrift terminiert werde und deswegen für die Parteien keine Verzögerung des Rechtsstreits eingetreten sei.

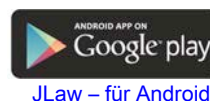
5. Es kann dahingestellt bleiben, ob aus der von der Revisionsbeklagten angezogenen Entscheidung des Dritten Senats vom 9. März 1978 (AP Nr. 41 zu § 518 ZPO) abzuleiten ist, die Berufungsschrift diene in erster Linie dazu, dem Rechtsmittelgegner Gewißheit darüber zu verschaffen, welches Urteil mit einem Rechtsmittel angegriffen werde. Diese Gewißheit muß aufgrund der Angaben in der Rechtsmittelschrift jedenfalls auch beim Berufungsgericht bestehen. Diese Voraussetzung fehlt, wenn -wie im Streitfall - aufgrund einer unrichtigen Bezeichnung des angefochtenen Urteils die zugehörigen Akten der ersten Instanz vom Berufungsgericht nicht zugleich beigezogen werden können.

Der Revisionsbeklagten kann auch nicht darin gefolgt werden, aufgrund der Mitteilung der ladungsfähigen Anschriften der Parteien sei für das Berufungsgericht eindeutig gewesen, daß ein Urteil des Arbeitsgerichts Köln in Wirklichkeit nicht gemeint sein konnte, sondern nur eine Entscheidung des Arbeitsgerichts Siegburg in Betracht kam. Auch wenn beide Parteien ihren Wohnsitz im Gerichtsbezirk des Arbeitsgerichts Siegburg haben, folgt daraus nicht zwangsläufig, daß das angefochtene Urteil nur vom Arbeitsgericht Siegburg erlassen sein konnte. Eine Zuständigkeit des angegebenen Arbeitsgerichts Köln, bei dem der Kläger zunächst auch Klage erhoben hatte, war als Gericht des Erfüllungsortes (§ 29 ZPO), aufgrund einer Gerichtsstandsvereinbarung nach § 38 Abs. 3 ZPO oder infolge einer rügelosen Verhandlung

- 10 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 10 -

der Beklagten vor dem Arbeitsgericht Köln (§ 39 ZPO) denkbar. Wie die Behandlung der Sache durch das Landesarbeitsgericht zeigt, fehlte jedenfalls die erforderliche Gewißheit des Berufungsgerichts darüber, welches Urteil in Wahrheit angegriffen werden sollte, weil die Vorinstanzen zunächst vergeblich beim Arbeitsgericht Köln angefordert worden sind.

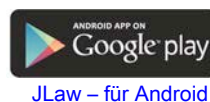
III. Die damit nicht ordnungsgemäße Berufungseinlegung durch den Schriftsatz der Beklagten vom 19. Januar 1979 ist erst durch den nach Ablauf der Berufungsfrist beim Landesarbeitsgericht eingegangenen Schriftsatz der Beklagten vom 2. Februar 1979 verspätet in der gehörigen Form nachgeholt worden. Der Antrag der Beklagten, ihr wegen der Versäumung der Berufungsfrist Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu gewähren, ist nach § 233 ZPO in Verb. mit § 85 Abs. 2 ZPO nicht begründet.

1. Da das Landesarbeitsgericht - von seinem Standpunkt aus zutreffend - das Wiedereinsetzungsgesuch der Beklagten für entbehrlich gehalten hat, ist das Revisionsgericht berufen, die Entscheidung über diesen Antrag nachzuholen (vgl. BGHZ 7, 280; BAG AP Nr. 1 zu § 184 ZPO [zu 2 a der Gründe]; AP Nr. 2 zu § 191 ZPO [zu 3 der Gründe] und AP Nr. 3 zu § 236 ZPO; Wieczorek, ZPO, 2. Aufl., § 237 Anm. A II). Es kann im Streitfall dahingestellt bleiben, ob an dieser Rechtsprechung mit Rücksicht auf die Änderung des § 238 Abs. 3 ZPO, der nunmehr bestimmt, daß eine in der Vorinstanz gewährte Wiedereinsetzung im Rechtsmittelverfahren unanfechtbar ist, uneingeschränkt festzuhalten ist. Zu erwägen ist, ob nicht eine Zurückverweisung des Rechtsstreits zur Entscheidung über einen nicht beschiedenen Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand dann geboten ist, wenn nach dem Vortrag des Antragstellers die Voraussetzungen für eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand erfüllt sind und die Entscheidung im übrigen von einer tatrichterlichen Würdigung abhängt. Diese Erwägung braucht im vorliegenden Fall

- 11 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



nicht vertieft zu werden, weil die Beklagte schon nach der Begründung des Antrags auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nicht ohne Verschulden ihres Prozeßbevollmächtigten verhindert war, die Frist zur Einlegung der Berufung einzuhalten (§ 233 ZPO i. Verb. m. § 85 Abs. 2 ZPO).

2. Die Beklagte hat zwar glaubhaft gemacht, die Angabe des Arbeitsgerichts Köln in der Berufungsschrift sei auf den Übertragungsfehler einer Kanzleiangestellten ihres Prozeßbevollmächtigten zurückzuführen. Dieses Versehen schließt jedoch eine Unachtsamkeit des Prozeßbevollmächtigten bei der Unterzeichnung der Berufungsschrift nicht aus. Ein Rechtsanwalt muß eine Rechtsmittelschrift vor Unterzeichnung auf ihre Richtigkeit und Vollständigkeit überprüfen (BGH LM Nr. 37 zu § 232 ZPO; LM Nr. 4 zu § 233 ZPO und LM Nr. 2 zu § 553 ZPO; BAG 25, 55 = AP Nr. 18 zu § 518 ZPO und AP Nr. 26 zu § 518 ZPO [zu II 4 b der Gründe]). Da der Prozeßbevollmächtigte einer Partei erst mit der Unterzeichnung die Verantwortung für den Inhalt einer Rechtsmittelschrift übernimmt, ist es unerheblich, ob die von ihm unterzeichnete Rechtsmittelschrift von seinem Büro vorentworfen ist oder ob er - wie im Streitfall - die Rechtsmittelschrift einer Schreibkraft diktiert hat. Die durch die nicht ordnungsgemäße Einlegung der Berufung bewirkte Versäumung der Berufungsfrist ist damit nicht ohne Verschulden des Prozeßbevollmächtigten der Beklagten eingetreten (§ 233 ZPO in Verb. mit § 85 Abs. 2 ZPO).

IV. Da die von der Beklagten eingelegte Berufung gegen das Urteil des Arbeitsgerichts Siegburg nach alledem unzulässig ist, war sie unter Aufhebung des angefochtenen Urteils mit der Kostenfolge aus § 97 ZPO als unzulässig zu verwerfen.

gez.: Hillebrecht Dr. Gehring Triebfürst

Hammel

Brenne



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)